

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3749

**Reglement
über den
ATLAS-Fonds der
Einwohnergemeinde Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. September 2007

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Allgemeine Bemerkungen zum Reglement	3
3. Erläuterungen zu den Reglementsbestimmungen	3
4. Anträge	4

Beilagen

- Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Allschwil verfügt über mehrere Fonds, welche zweckgebunden eingesetzt werden. Unter anderem befindet sich darunter der ATLAS-Fonds, der bis anhin ohne gesetzliche Grundlage existierte. Gemäss § 19 der Gemeindefinanzverordnung (SGS 180.10) können die Gemeinden neben den beiden vorgeschriebenen Fonds für Ersatzabgaben weitere Fonds vorsehen. Vorausgesetzt ist aber, dass die Fonds nach § 19 der Gemeindefinanzverordnung eine gesetzliche Grundlage haben. Aus diesem Grund muss ein entsprechendes Reglement über den ATLAS-Fonds vom Einwohnerrat erlassen werden.

Aus vorgenannten Gründen ist der Einwohnerrat verpflichtet, gemäss § 47 Abs. 1 i.V.m. § 155 Gemeindegesetz ein ATLAS-Fondsreglement zu erlassen. Denn nach § 19 der Gemeindefinanzordnung steht es den Gemeinden zwar zu, Fonds vorzusehen, gleichzeitig haben sie diese aber zu reglementieren. Es gibt noch weitere Fonds, welche in separaten Gesetzgebungsverfahren zu normieren sind.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Reglement

Das vorliegende Reglement wurde durch den Rechtsdienst der Gemeinde Allschwil in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziale Dienste – Gesundheit ausgearbeitet und der Stabstelle Gemeinden bei der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Seitens des Kantons kann diesem Reglement vorbehaltlos zugestimmt werden.

3. Erläuterungen zu den Reglementsbestimmungen

§ 1 Zweck des ATLAS-Fonds

Zweck des Fonds ist die Ausrichtung finanzieller Leistungen für Investitionen, die im Interesse des Betriebs des ATLAS-Wohnheims stehen und der Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims zugute kommen. An Einzelpersonen werden grundsätzlich keine finanziellen Leistungen ausgerichtet. In Härtefällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

§ 2 Äufnung des ATLAS-Fonds

Das Wohnheim ATLAS in Allschwil wird durch die ORS Service AG betrieben. Die Einwohnergemeinde richtet der ORS Service AG zu diesem Zweck einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Die ORS Service AG erstattet der Einwohnergemeinde Allschwil wiederum einen fixen Betrag von Fr. 5'000.- für die Inanspruchnahme der sozialen Dienste, sowie Fr. 0.10 pro Übernachtung zurück. Diese Rückerstattungen der ORS Service AG fliessen in den Fonds. Weitere Einnahmequellen gibt es keine.

§ 3 Verwaltung des ATLAS-Fonds

Über die aus dem Fonds auszurichtenden Leistungen entscheidet auf Antrag ein paritätisch besetztes Gremium. Mitglieder dieses Gremiums sind: der Präsident/die Präsidentin

der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Allschwil, der Zentrumsleiter/die Zentrumsleiterin des Wohnheims ATLAS, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung Allschwil sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der ORS Service AG. Die Anträge können nur von der Sozialhilfebehörde der Einwohnergemeinde Allschwil und von der ORS Service AG ausgehen.

§ 4 Inkrafttreten

Gemäss § 2 lit. I der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bedarf das Fondsreglement der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Nach der Genehmigung wird das Reglement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil wird beschlossen.
2. Das Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandras Steiner

Beilage zum Bericht 3749

Beschlusstext

Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil vom dd.mm.yy

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung, SGS 180.10) vom 24.11.1998, folgendes Reglement:

§ 1 Zweck des ATLAS-Fonds

- 1) Es besteht ein Fonds für die Ausrichtung finanzieller Leistungen zu Gunsten von Asylanten, welche im Asylanten-Wohnheim ATLAS der Gemeinde Allschwil betreut werden.
- 2) Aus dem Fonds werden Investitionen getätigt, die im Interesse des Betriebs des Asylanten-Wohnheims stehen und der Gesamtheit der Bewohner des Wohnheims ATLAS zugute kommen.
- 3) Es werden keine finanziellen Leistungen an Einzelpersonen ausgerichtet. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

§ 2 Äufnung des Fonds

- 1) Das Wohnheim ATLAS wird durch ein externes Unternehmen geführt, welches jährlich einen Pauschalbetrag für die Beanspruchung der sozialen Dienste, sowie einen Betrag pro erfolgte Übernachtung an die Einwohnergemeinde Allschwil zurückerstattet.
- 2) Diese Beträge fliessen in den Fonds.

§ 3 Verwaltung des Fonds

- 1) Über die aus dem Fonds ausgerichteten finanziellen Leistungen entscheidet auf Antrag ein paritätisch besetztes Gremium.
- 2) Das Gremium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin der Sozialhilfebehörde Allschwil, dem Zentrumsleiter/der Zentrumsleiterin des Wohnheims ATLAS, einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeindeverwaltung Allschwil sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des mit der Führung des Wohnheims betrauten externen Unternehmens.
- 3) Anträge auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds können ausschliesslich von der Sozialhilfebehörde Allschwil oder vom mit der Wohnheimsführung betrauten externen Unternehmen ausgehen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am dd.mm.yy beschlossen worden.

IN NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Susanne Studer

Der Gemeindeverwalter-Stv.: Markus Rudolf-von-Rohr

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Entscheid No. XXX vom dd.mm.yy

Inkraftsetzung per dd.mm.yy beschlossen durch den Gemeinderat Allschwil mit Beschluss No. XX vom dd.mm.yy